



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Dr. André Hahn, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 4. Mai 2016

BETREFF **Schriftliche Frage Monat April 2016**
HIER Arbeitsnummer 4/174, 175, 176

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

Schriftliche Fragen des Abgeordneten Dr. André Hahn
vom 26. April 2016
(Monat April 2016, Arbeits-Nr. 4/174,175, 176)

Fragen

1. *In welcher Weise wurde die Umsetzung des Dopingopfer-Hilfegesetzes aus dem Jahr 2002 evaluiert, und welche Erkenntnisse und Ergebnisse wurden dabei erzielt?*
2. *Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Hochleistungssportler oder -nachwuchssportler eines Sportverbandes im Deutschen Sportbund der Bundesrepublik Deutschland oder im Deutschen Olympischen Sportbund ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen Dopingsubstanzen verabreicht worden sind, und wenn ja, wie begründet sie dies?*
3. *Wie viele Hochleistungssportler und -nachwuchssportler eines Sportverbandes im Deutschen Sportbund der Bundesrepublik Deutschland oder im Deutschen Olympischen Sportbund der Bundesrepublik Deutschland wurden nach Kenntnis der Bundesregierung des Dopings überführt, und wie viele Trainerinnen und Trainer, Sportfunktionäre, Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland wegen Dopingvergehen durch ein staatliches bzw. ein Sportgericht zur Verantwortung gezogen (bitte detailliert darstellen)?*

Antworten

Zu 1.

Eine Evaluierung der Umsetzung des Dopingopfer-Hilfegesetzes war nicht erforderlich, da es einziger Zweck des Gesetzes war, eine finanzielle Hilfe für DDR-Dopingopfer auszus zahlen.

Z

u 2.

Nein. Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

Zu 3.

Die Bundesregierung führt zu Dopingverstößen keine eigenen Statistiken oder Erhebungen durch.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Relevanz wird insoweit zunächst auf den Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport (DBVG) vom September 2012 verwiesen (http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/10/dopingbekaempfung_sport.html). Der Bericht stellt Fallzahlen für die Jahre 2007 bis 2011 dar (S. 18/19). Darüber hinausgehende Fallzahlen, insbesondere Aufschlüsselungen nach einzelnen Berufsgruppen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Straftaten im Zusammenhang mit Doping werden jedoch sowohl in der jährlich vom Bundeskriminalamt herausgegebenen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als auch in der jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10 Reihe 3) statistisch erfasst. Zuletzt hat die PKS für das Jahr 2014 hinsichtlich der Straftatbestände im Arzneimittelgesetz 490 vollendete Fälle des Inverkehrbringens, Verschreibens oder des Anwendens bei Dritten von Arzneimitteln zu Dopingzwecken ausgewiesen (vgl. Grundtabelle bei vollendeten Fällen). Hinzu kommen 33 Fälle des besonders schweren Falls des Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz, bei denen es um die Abgabe von Dopingmitteln an Personen unter 18 Jahren ging. In der Strafverfolgungsstatistik werden die Aburteilungen und Verurteilungen nach dem Arzneimittelgesetz nur insgesamt ausgewiesen, so dass keine Aussage dazu getroffen werden kann, wie viele Fälle sich hiervon auf Dopingverstöße bezogen haben.

Seit dem 1. Januar 2016 werden in der Strafverfolgungsstatistik die jeweiligen Straftatbestände des § 4 des Gesetzes gegen Doping in Sport (Anti-Doping-Gesetz) differenziert erfasst, sodass zukünftig auch differenziertere Aussagen zu den einzelnen Straftaten möglich sein werden. Das im Dezember 2015 in Kraft getretene Anti-Doping-Gesetz wird ebenso wie das DBVG evaluiert werden.